E-Mail- und Finanzdatenanalyse im Umfeld einer Insolvenz

Vortrag auf der
VID-Frühjahrstagung 2017

Wer sind wir?

Dr. Gordon Geiser

Insolvenzverwalter
Partner der Kanzlei GT Restructuring

André Koppel

20 Jahre Erfahrung im Umfeld von Insolvenzen
Spezialisiert u.a. auf Big-Data, Finanzdaten-, Mail- und Dokumentenanalyse

Inhalt des Vortrags

- Einführung
- Sicherung elektronisch gespeicherter Informationen
- Auswertung und Verwendung elektronisch gespeicherter Informationen im Insolvenzverfahren
- Datenschutzrechtliche Erwägungen
- Thesen

Einführung

Unvorstellbare Datenvolumen

Bildwahl | Datenvolumen | Mount-Everest | Daten zu Berg | Mittlere Firma

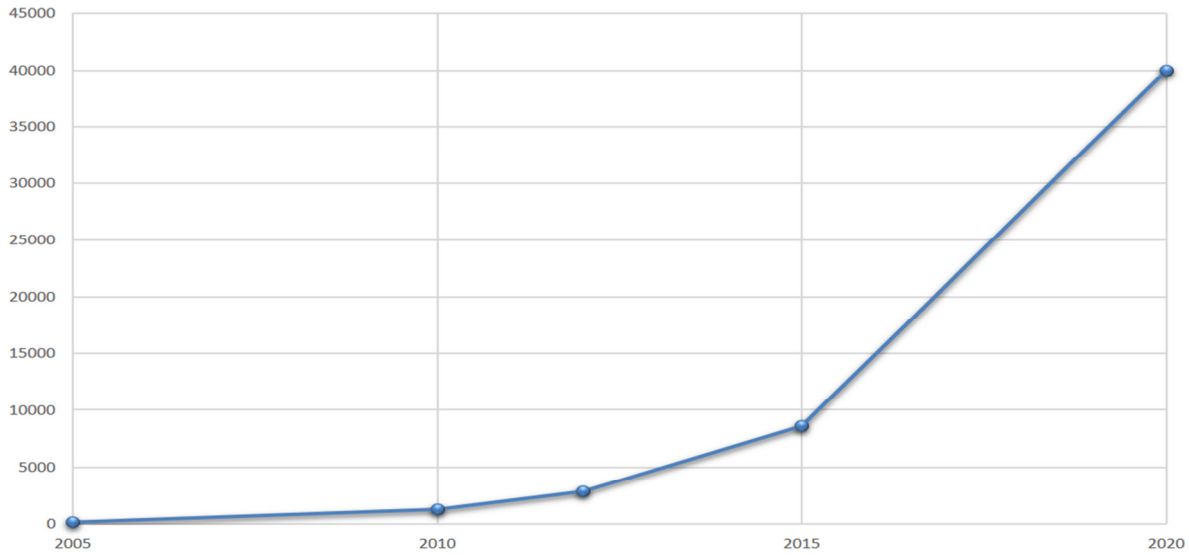

Bildwahl | Datenvolumen | Mount-Everest | Daten zu Berg | Mittlere Firma

Bildwahl Datenvolumen | Mount–Everest | Daten zu Berg | Mittlere Firma

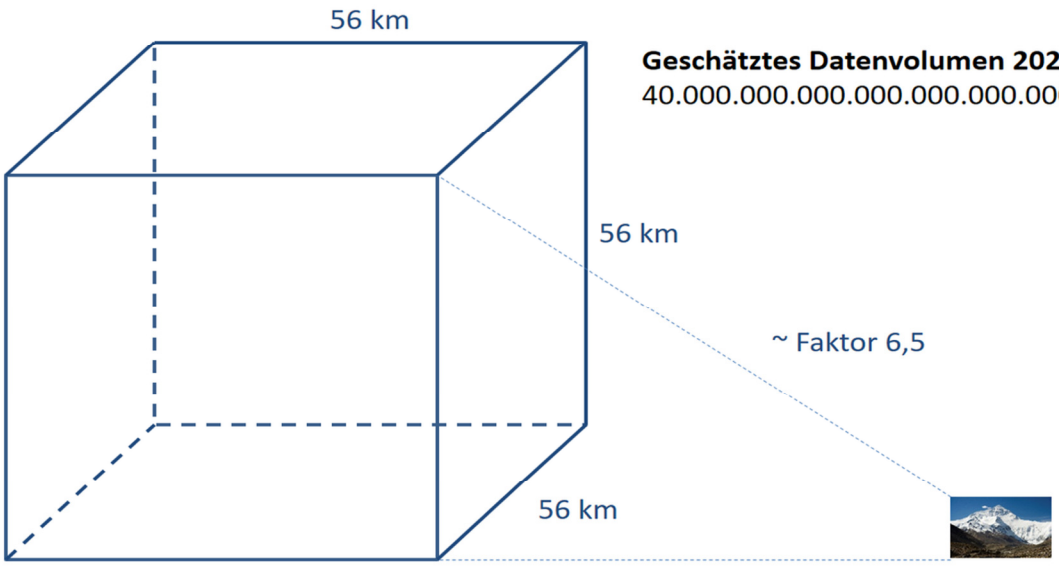

Geschätztes Datenvolumen 2020:
40.000.000.000.000.000.000 Byte

Bildwahl Datenvolumen | Mount–Everest | Daten zu Berg | Mittlere Firma

- Statistisch 115-120 geschäftliche E-Mails pro Tag pro Person
  (Quelle: Email Statistics Report 2015-2019, The Radicati Group, Inc.)
- Bei 5 Arbeitstagen pro Woche und 100 Mitarbeitern entstehen in nur 5 Jahren ca. 15.000.000 E-Mails
- Ausgedruckt (bei durchschnittlich 2 Seiten pro E-Mail mit Anlagen) ergibt das einen Würfel mit einer Kantenlänge von 6 m oder 216 m³

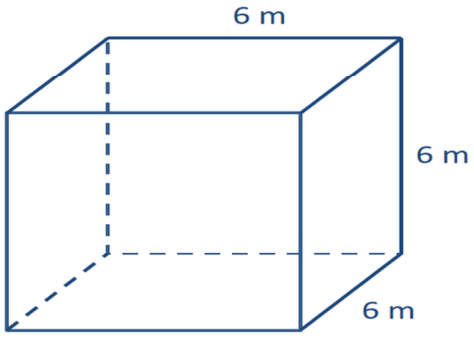

Zugehörigkeit zur Insolvenzmasse

Pauschale Feststellung

- Daten sind ein wirtschaftlich realisierbares Rechtsgut und daher als Bestandteil des schuldnerischen Vermögens der Insolvenzmasse zuzuordnen
- Spiegelt nicht die Vielfalt wieder, in der Daten auftreten können
- Daten sind keine Sachen, müssten also ein Recht sein, das einen Vermögenswert so verkörpert, dass Pfandverwertung zur Befriedigung des Geldanspruchs eines Gläubigers führen kann
- Fraglich bei E-Mail Korrespondenz und Buchhaltungsdaten
- Zuordnung zur Insolvenzmasse über § 35 InsO nicht erforderlich

Umfassendere Betrachtung

- Positive Zuweisung als Geschäftsbücher über § 36 Abs. 2 Nr. 1 InsO
- Geschäftliche E-Mail Korrespondenz wird als Handelsbrief im Sinne des § 257 Abs. 1 Nr. 2 HGB eingeordnet
- Elektronisch gespeicherte Buchhaltungsdaten gehören zu Geschäftsbüchern im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 1 InsO
- Fraglich bei E-Mail Korrespondenz und Buchhaltungsdaten

Frage

- Was ist mit privaten E-Mails im geschäftlichen Account?

Rechtsgrundlage für die Datensicherung im eröffneten Verfahren

- § 148 Abs. 1 InsO:

  "Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Insolvenzverwalter das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen sofort in Besitz zu nehmen."
- Pflicht zur Inbesitznahme der sog. "Ist-Masse"
- Bei extern gespeicherten Daten Ausübung der vertraglichen Rechte
- Kein nach § 51 Nr. 2 InsO zu beachtendes Zurückbehaltungsrecht im eröffneten Verfahren

Rechtsgrundlage für Datensicherung im vorläufigen Verfahren

Formulierung im derzeitigen Beweisbeschluss ggf. nicht ausreichend

"Zur Aufklärung des Sachverhalts wird ein schriftliches Sachverständigengutachten darüber eingeholt, ob […]. Der Schuldner wird gemäß §§ 4 InsO, 139 ZPO darauf hingewiesen, dass er gemäß §§ 20 Abs. 1, 97 InsO dem Insolvenzgericht zur Auskunft verpflichtet ist […]. Er hat dem/der Insolvenzsachverständigen Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und sie ihr auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens herauszugeben. Er hat ihr/ihm alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich sind. […]"

Ergänzungsvorschlag für digitale Daten

"[…] Er hat dem/der Insolvenzsachverständigen Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und sie ihr auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens herauszugeben. Gleiches gilt für elektronische Datenträger, auf denen sich geschäftliche Aufzeichnungen befinden. Der Schuldner hat dem/der Insolvenzsachverständigen Zugang zu den entsprechenden Geräten zu gewähren. Zugangsdaten (Passwörter, etc.) zu physischen Datenträgern oder entfernten Computer- oder Speichersystemen (z.B. Cloud- oder Mail-Systeme) sind offen zu legen. Er hat ihr/ihm alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich sind. […]"

Sicherungsmaßnahme gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 InsO

- "[…] alle Maßnahmen, die erforderlich erscheinen, um […] nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten."
- *Wenn Daten (E-Mail Korrespondenz) Vermögenswert i.S.d. § 35 InsO oder der Masse positiv über § 36 Abs. 2 Nr. 1 InsO zugeordnet sind, müssen diese auch Gegenstand von Sicherungsmaßnahmen i.S.d. § 21 Abs. 1 InsO sein können*
- Vergleichbare Situation wie bei Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen (§ 22 Abs. 3 InsO)
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, da nur Sicherung des Status quo und keine vollständige Blockierung der elektronischen Korrespondenz

Anspruch auf Herausgabe von Buchhaltungsdaten

Grundsätze

- Es gelten die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff gemäß BMF-Rundschreiben vom 14.11.2014 (GoBD, früher GDPdU)
- Das beinhaltet die Erfordernis, dass Buchhaltungsdaten in elektronischer Form exportiert werden können

Herausforderungen

- Elektronisch exportierte Daten können in den verschiedensten Formaten vorliegen, alleine die Lesbarkeit garantiert noch keine Interpretierbarkeit

Ordnungsgemäße Sicherung der Daten

Datenvolumen sind in der Regel sehr groß

- Durchschnittlicher Bürocomputer hat Festplatte mit 300 Gigabyte
- Festplatten müssen eins-zu-eins und vor Ort gesichert werden
- Speicherkapazitäten müssen geschaffen oder vorgehalten werden

Deckung der Kosten (Bsp. 10 Computer à 300 GB)

- amazon webservices (Ort Frankfurt am Main): 6,90 € pro Monat
- Google Drive (Ort unklar): ca. 30,00 € pro Monat
- DATEV (Ort Deutschland): 3.215,00 € pro Monat
- Zuzüglich Aufwand für die eigentliche Sicherung

Festplatten müssen physikalisch (und nicht als Backup) gesichert werden

- Datensicherungen enthalten in der Regel keine gelöschten Daten
- In der Regel großer Zeitaufwand nötig (zwischen ein bis fünf oder mehr Stunden pro 300 Gigabyte-Festplatte)

Technische Lösungen

- **Eigene Lösung**: höchste Rechtssicherheit, praktisch schwierig, prohibitiv hohe Kosten
- **Anbieter im nichteuropäischen Ausland**: leicht und unbegrenzt verfügbar, tendenziell geringere Kosten, geringe Rechtssicherheit
- **Anbieter im europäischen Ausland (+ EWR)**: leicht und unbegrenzt verfügbar, tendenziell höhere Kosten, höhere Rechtssicherheit

Urteil des EuGH vom 06.10.2015 in der Rechtssache C-362/14 (sog. Safe-Harbor-Entscheidung)

"Die Vereinigten Staaten von Amerika gewährleisten kein angemessenes Schutzniveau für übermittelte personenbezogene Daten."

Nachfolgeregelung in Form des EU-US Privacy Shields seit 01.08.2016

Hiermit wird nach Ansicht der Europäischen Kommission das Datenschutzniveau der Europäischen Union erfüllt

Datenschutz beim Sichern von Informationen

- **Grundsatz des Datenschutzrechts: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**
  - Erlaubnis nur in Form einer schriftlichen Einwilligung oder aufgrund gesetzlicher Regelung
- **Keine Beschränkung auf elektronisch gespeicherte Daten**
  - Datenschutz bezieht sich auf sämtliche "personenbezogenen Daten", d.h. auch auf die Schriftform
  - Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person
- **Sind bzw. enthalten E-Mails "personenbezogene Daten"**
  - VGH Mannheim (NVwZ-RR 2015, 161, 162): Die E-Mail-Postfach-Daten des Kl. betreffen Einzelangaben über dessen sachliche Verhältnisse, nämlich dessen Kommunikation mit Dritten […]
- **Sind bzw. enthalten Buchhaltungsdaten "personenbezogene Daten"?**
  - Soweit ersichtlich, bisher nicht vertreten
- **Für Speicherung von Daten ist Einwilligung oder Erlaubnis erforderlich**
  - Einwilligung bei E-Mail praktisch ausgeschlossen
  - Erlaubnis aufgrund Aufbewahrungspflicht nach § 257 HGB, da dienstliche E-Mail Korrespondenz als Handelsbrief angesehen wird
- **Für Korrespondenz mit Geschäftspartnern Erlaubnistatbestand in § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG**
  - Speicherung zulässig, wenn für Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses erforderlich
- **Für Korrespondenz mit Arbeitnehmern spezielle Regelung in § 32 Abs. 1 S. 1 BDSG**
  - Speicherung zulässig, wenn für Durchführung des Arbeitsverhältnisses erforderlich

Eingrenzung des Zeitpunkts der Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO nach Auffassung des BGH (BGH, IX ZR 123/04, NJW 2005, 3062)

- Liquide verfügbare Mittel (Aktiva I) und innerhalb von drei Wochen liquidierbaren Mittel (Aktiva II) sind nicht ausreichend, um mindestens 90 % der am Stichtag fälligen und ernsthaft eingeforderten Verbindlichkeiten (Passiva I) zu bedienen

Analyse von Buchhaltungsdaten, um Zeiträume zu identifizieren, in denen die Anforderungen des BGH wahrscheinlich gegeben sind

- Mit mathematischen und statistischen Verfahren können Zeiträume identifiziert werden
- Bestimmte Buchhaltungsfehler sind wiederkehrend und können kompensiert werden
- Selbst unvollständige oder fehlerhafte Buchhaltungen lassen Ausagen zu Zeiträumen zu, die ggf. für eine fundierte Aussage komplettiert werden müssen

Beweisanzeichen ausreichend für Anfechtungsprozesse

- Beweisanzeichen liegen vor, wenn aus ihnen Zahlungseinstellung i.S.d. § 17 Abs. 2 S. 2 InsO gefolgert werden kann (BGH, IX ZR 40/10, NZI 2012, 663)

Diverse anerkannte Beweisanzeichen lassen eine Zahlungseinstellung erkennen

- eigene Erklärungen des Schuldners, er könne fällige Verbindlichkeit nicht begleichen (BGH, IX ZR 228/03, NZI 2007, 36
- Erklärung ggü. Großgläubiger, der wirtschaftliche Verhältnisse kennt, dessen fällige und ernsthaft eingeforderte Forderung nicht zahlen zu können, die einen wesentlichen Teil der fälligen Verbindlichkeiten ausmacht, auch wenn sonst noch geringfügige Zahlungen geleistet werden (BGH, ebenda)
- Ausdrückliche Erklärung des Schuldners, zahlungsunfähig zu sein (BGH, IX ZR 34/83, NJW 1984, 1953)

Betrachtung der tagesaktuellen Deckung

Die Herangehensweise

- Kontenlimits und Avale müssen bekannt sein
- Zahlungsziele sind zu berücksichtigen oder es werden pauschalisierte Angaben verwendet
- Innovative - verfälschende - Buchungen müssen korrigiert oder herausgerechnet werden
- Im kritischen betrachteten Zeitbereich können dann im Nachgang Daten nachgepflegt werden, um absolute Belastbarkeit zu gewährleisten

Das Beispiel

Eine Gegenüberstellung von Verbindlichkeiten zu ver fügbaren Mitteln über den gesamten Zeitraum

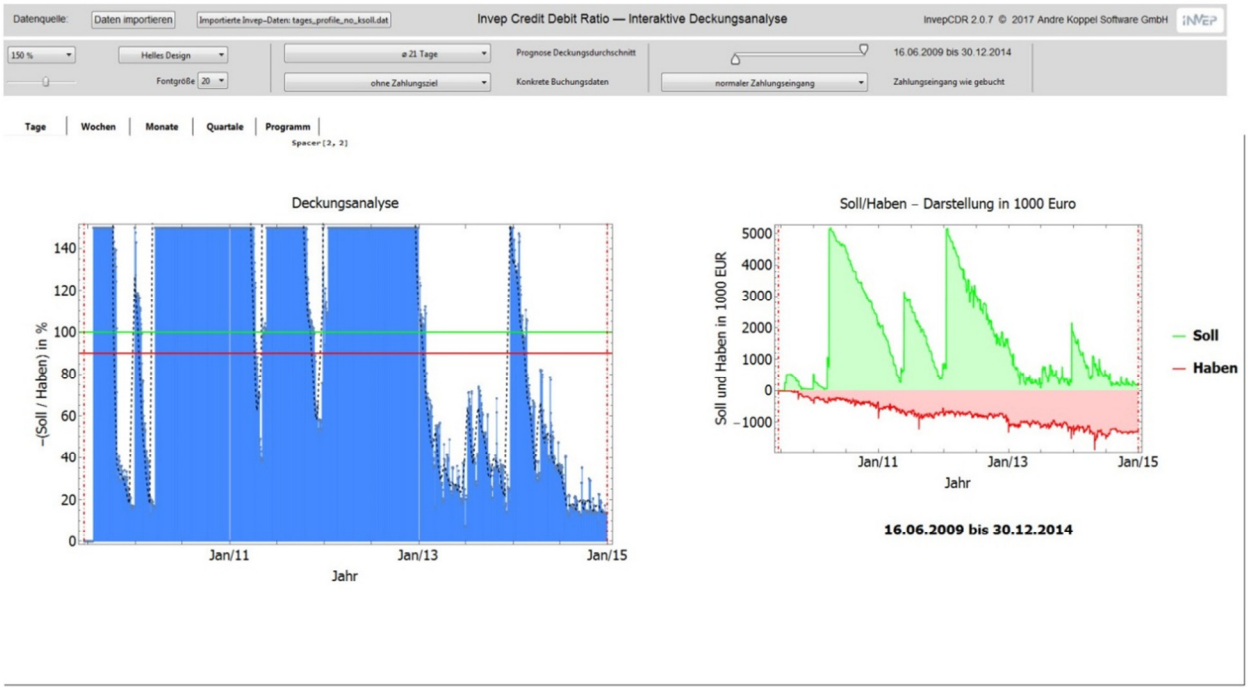

Eine Gegenüberstellung (Zoom) des interessanten/relevanten Zeitraums

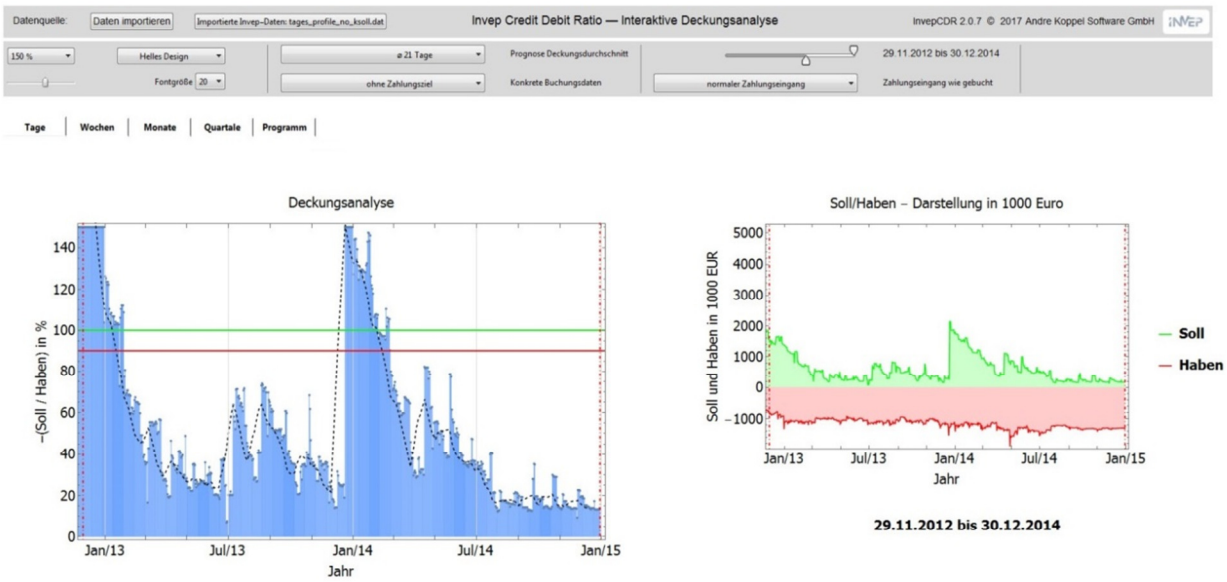

Die Betrachtung, wenn die Verbindlichkeiten erst in drei Wochen fällig werden

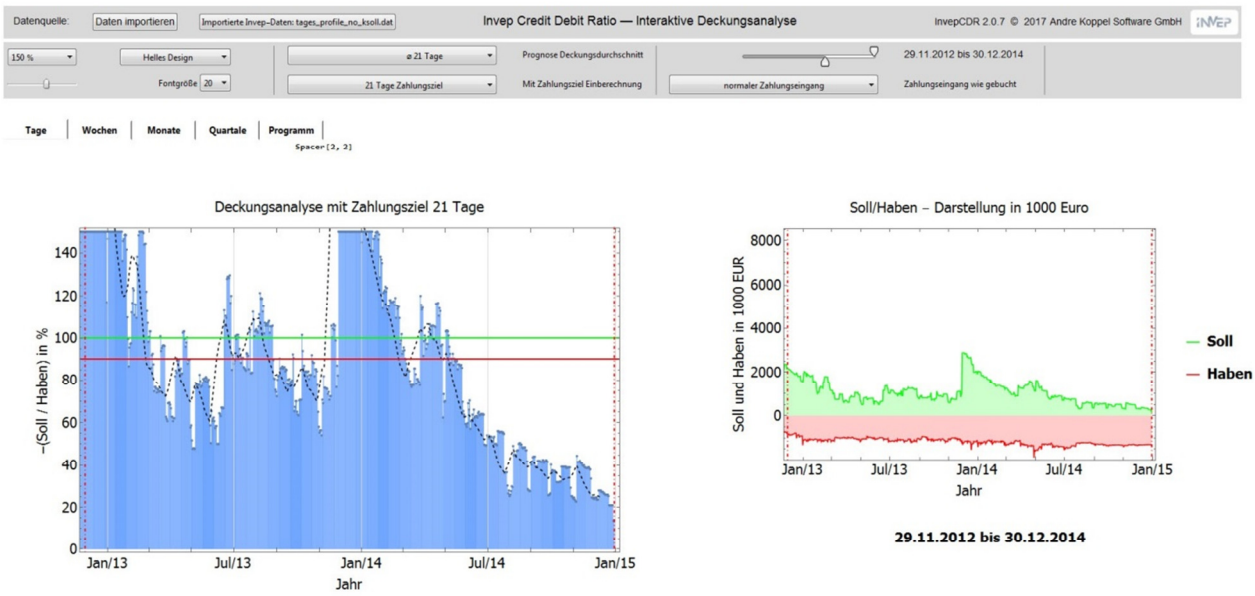

Die Betrachtung, wenn Verbindlichkeiten in drei Wochen fällig werden und die Zahlungen der nächsten drei Wochen bereits als eingegangen betrachtet werden

Der früheste ermittelte Zeitpunkt einer dauerhaften Zahlungsunfähigkeit

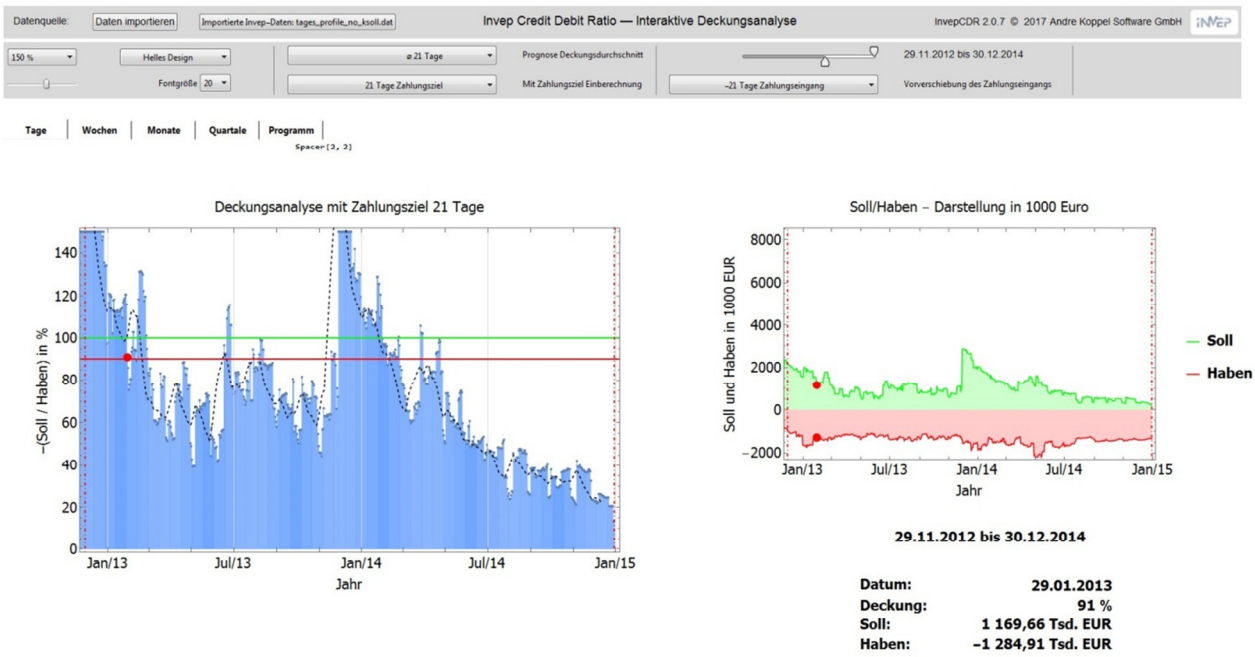

29.11.2012 bis 30.12.2014

Datum:	**29.01.2013**
Deckung:	**91 %**
Soll:	**1 169,66 Tsd. EUR**
Haben:	**-1 284,91 Tsd. EUR**

Der späteste ermittelte Zeitpunkt einer dauerhaften Zahlungsunfähigkeit

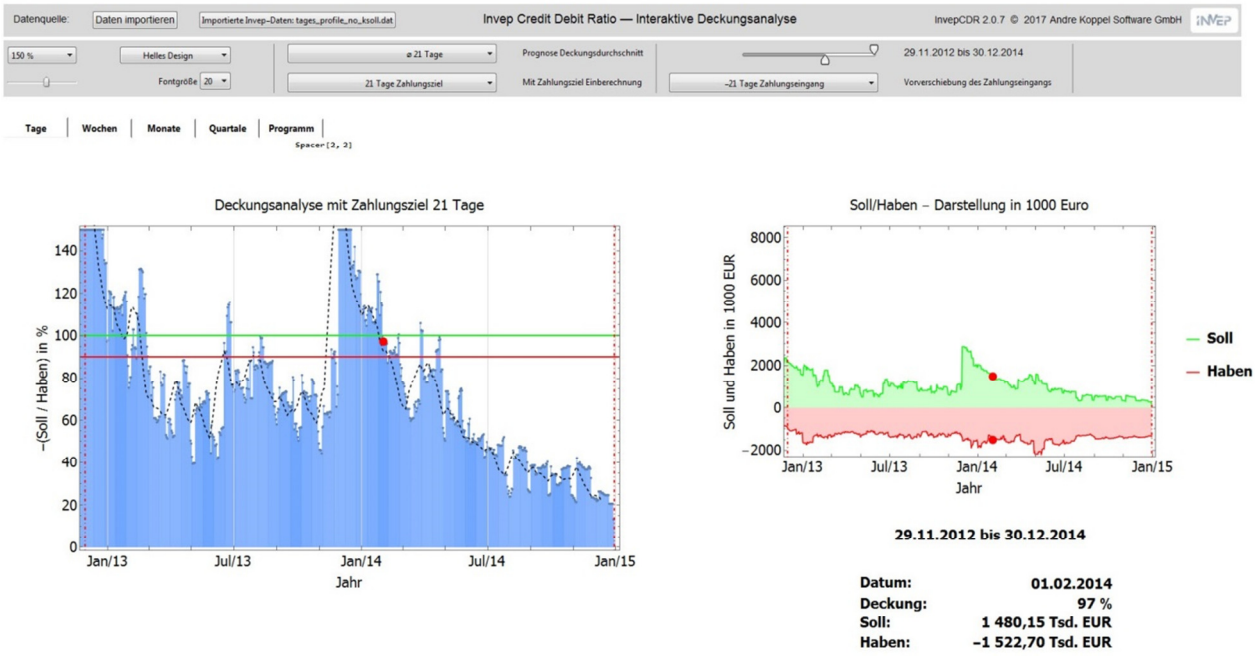

29.11.2012 bis 30.12.2014

Datum:	**01.02.2014**
Deckung:	**97 %**
Soll:	**1 480,15 Tsd. EUR**
Haben:	**-1 522,70 Tsd. EUR**

Offenlegung subjektiver Tatbestandsmerkmale

- **Analyse elektronisch gespeicherter Daten hinsichtlich des Auftretens bestimmter Begriffe**
- **Analyse atypischer Kontenentwicklungen**
  - Aufbau von Rückständen in erheblicher Höhe mit betriebsnotwendigen fortlaufenden Verbindlichkeiten
  - Plötzliche Zahlung von längerfristig aufgebauten Verbindlichkeiten trotz gleichbleibend knapper Liquidität

Das Schaubild zeigt die Saldenentwicklung diverser Kreditoren. Mit dem Pfeilen sind Kreditoren markiert, die einerseits teilweise über längere Zeiträume keine Saldenveränderung aufzeigen (keine Umsätze bzw. Rechnungen nicht bezahlt), sowie plötzlicher vollständiger Ausgleich der Kreditoren.

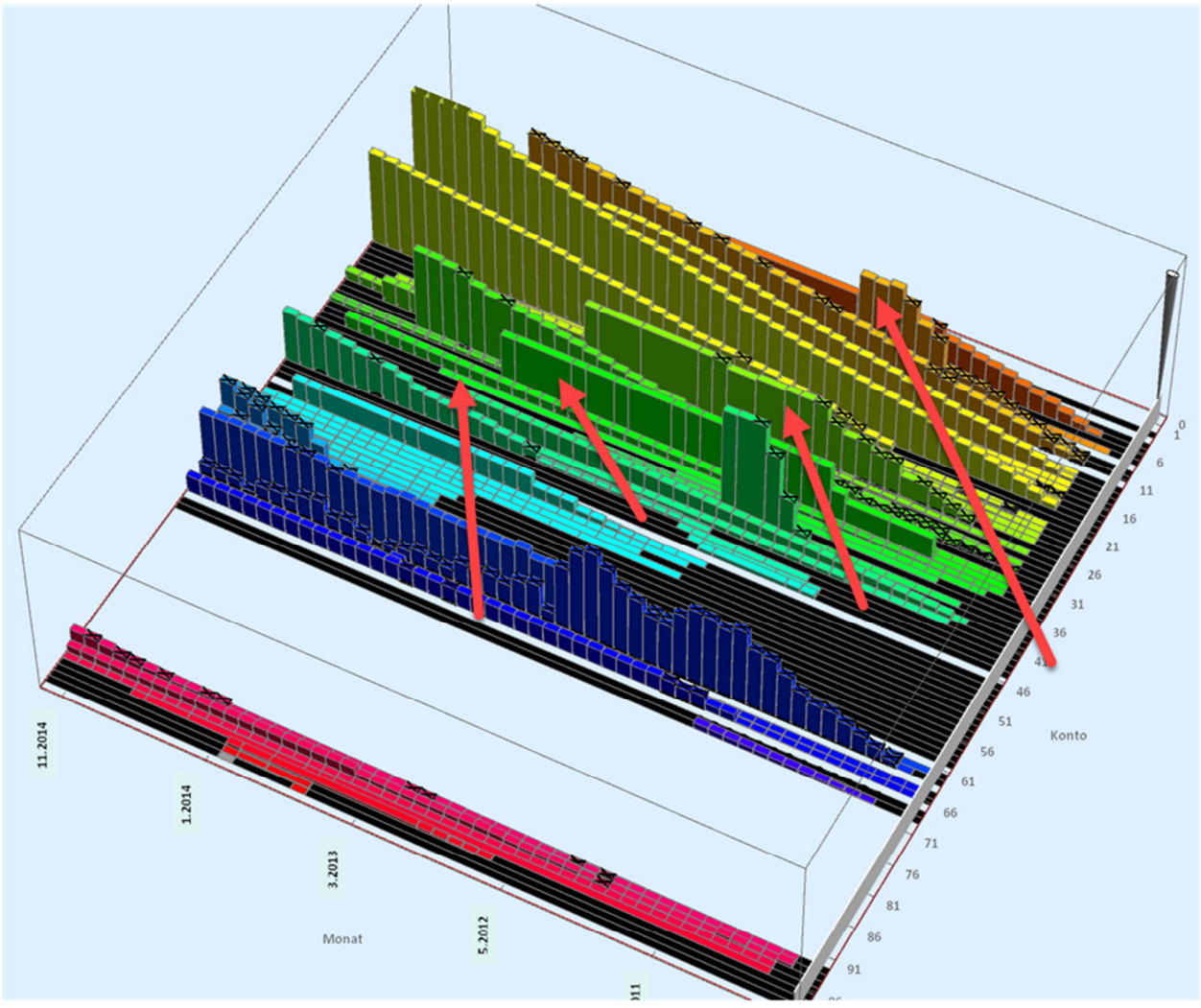

Stichwortauswertung von Buchungseingaben

Die Herangehensweise

- Es werden sämtliche Buchungen sämtlicher Konten durchsucht
- Ziffern sollten aus den Texten gelöscht werden, da diese häufig bedeutungslos sind
- Das Ergebnis kann um überflüssige Begriffe bereinigt werden
- Als Resultat kann eine Liste aller Wörter mit ihrer Häufigkeit erstellt werden

Das Beispiel

Bildwahl Wortliste Wordcloud

Invep: /home/akoppel/buchungstexte_113326.txt

AA	AB
15	OCC
3	OEI
2	of
8	off
88	offene
2	offenen
2	offener
5	Offenleg
40	Offenlegung
2	Offenlg
274	Office
621	OGP
23	OGV
40	OHG
2	ohne
34	Oktober
8	Oldi
23	[redacted]
14	[redacted]ermesse
32	[redacted]rs
2	Ole
11	OLG
75	[redacted]
2	OMPI
28	OMV

Out[3]=

Kodierung: iso-8859-15 Modus: CSV

Suchen Groß/Kleinschreibung beachten Wortanfänge finden los

Bildwahl Wortliste Wordcloud

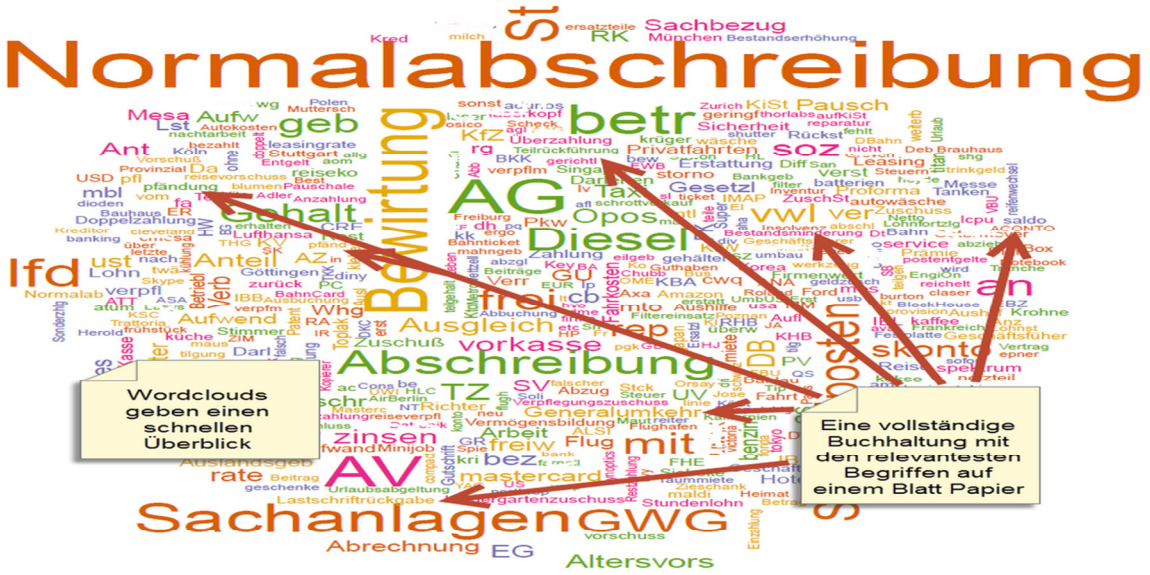

Out[3]=

Auswertung von E-Mails oder Festplatten

Die Herangehensweise

- Vorhandene Mails oder Dateien werden in ihre Komponenten zerlegt (z.B. E-Mail-Anhänge)
- Bei Bilddaten wird eine optische Zeichenerkennung (OCR) durchgeführt
- Die Datendateien werden in reine Textdateien überführt
- Die Textdateien werden nach kritischen Begriffen durchsucht

Das Beispiel

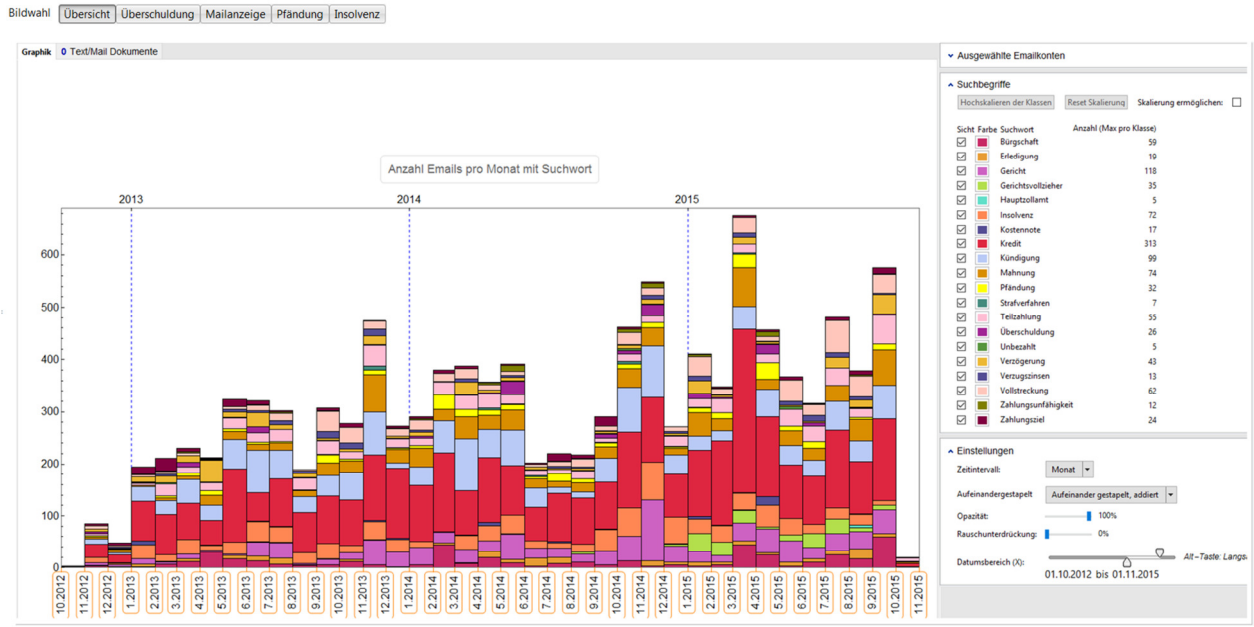

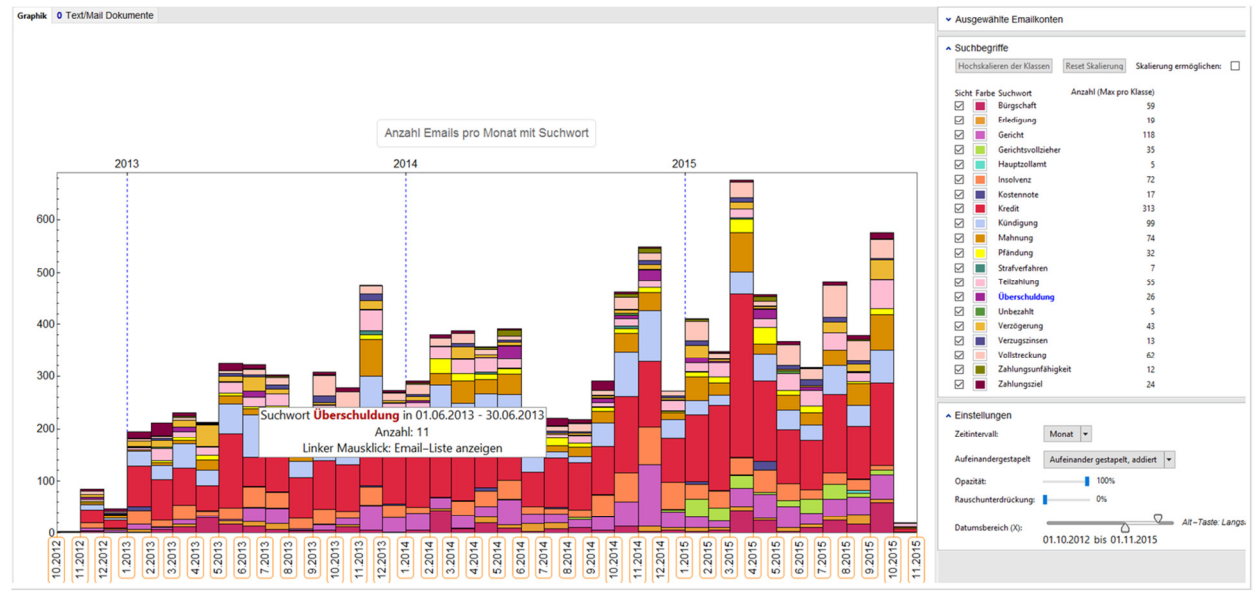

Bildwahl | Übersicht | Überschuldung | Mailanzeige | Pfändung | Insolvenz

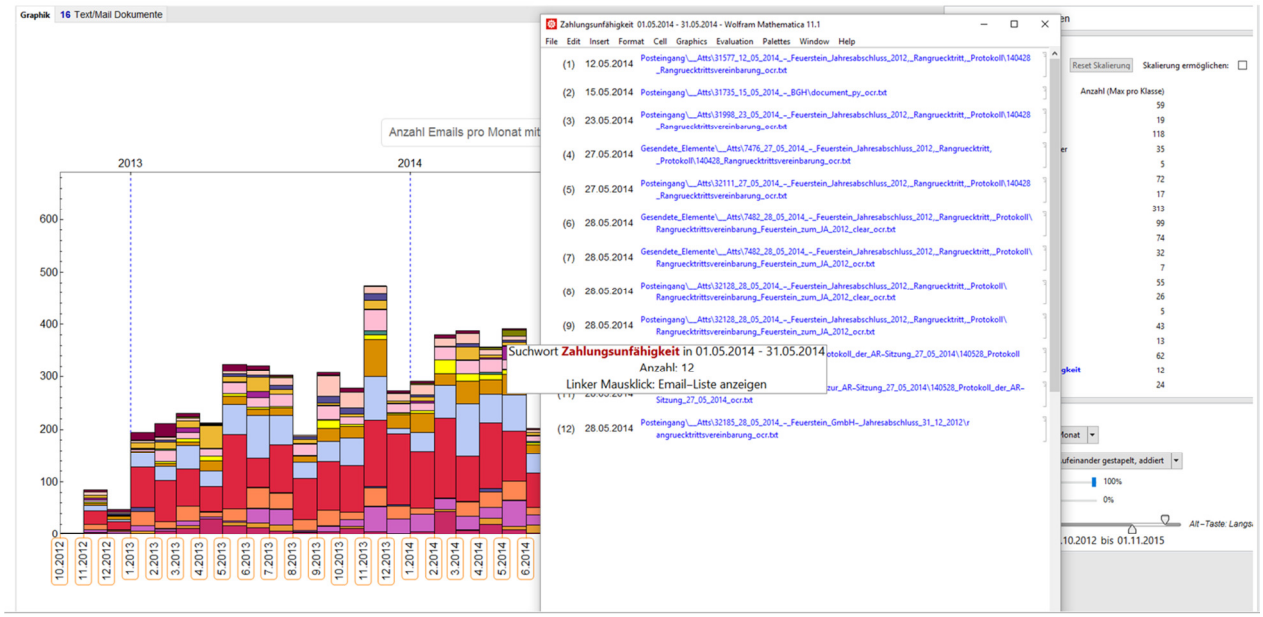

Bildwahl | Übersicht | Überschuldung | Mailanzeige | Pfändung | Insolvenz

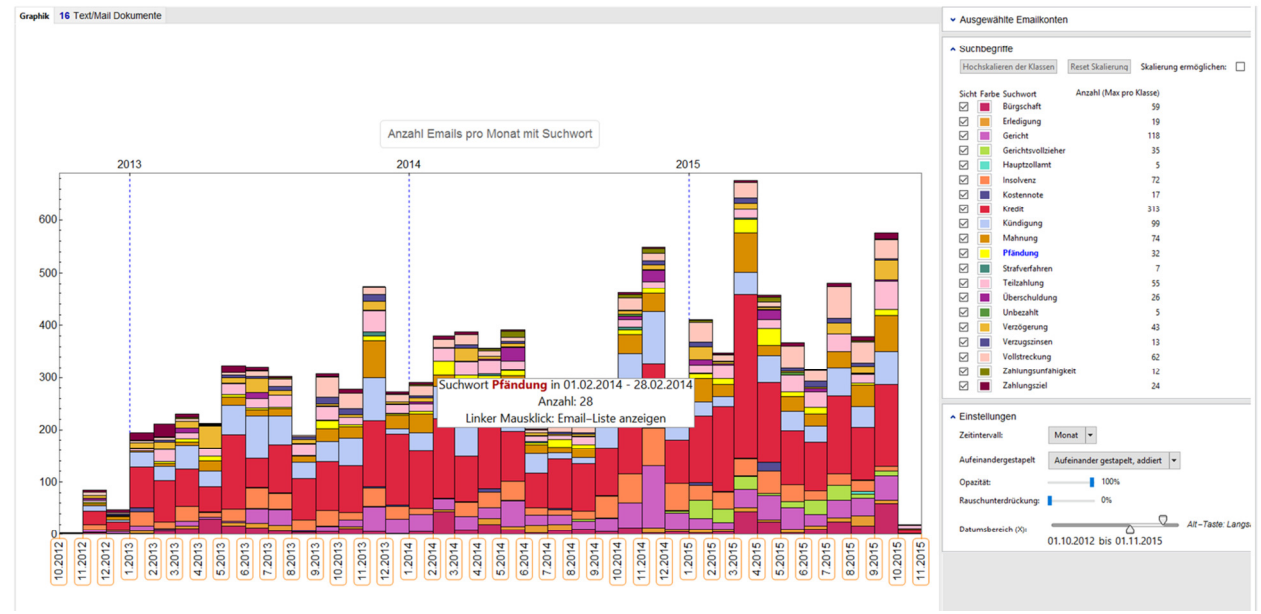

Bildwahl | Übersicht | Überschuldung | Mailanzeige | Pfändung | Insolvenz

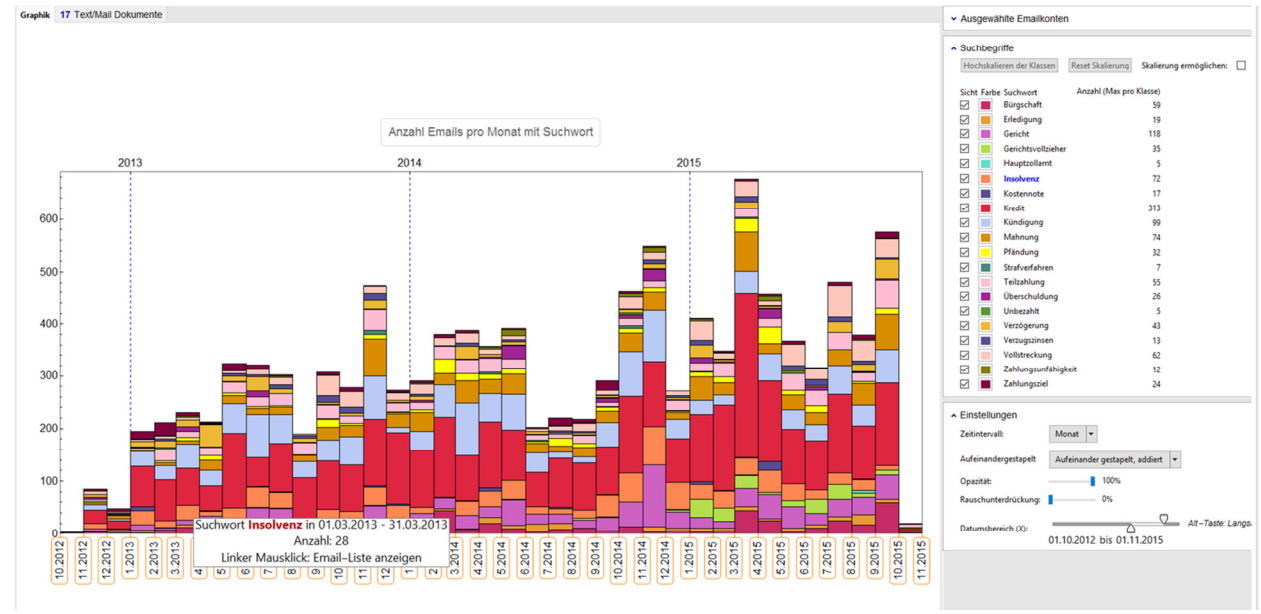

Stichtage mathematisch ermitteln (PCA)

Die Herangehensweise

Mittels einer Hauptkomponentenanalyse (PCA) können durch n-dimensionale Reduktion statistisch signifikante Tage festgestellt werden. Der mathematische Beweis - obwohl funktionierend - ist zwar kaum in eine juristische Nomenklatur zu kleiden, jedoch sind die vorhandenen Unterlagen an diesem Tage auffällig, es lohnt also ein detaillierter Blick in die Unterlagen.

Effektstärke (Glass's Δ)

Es wird die Effektstärke pro Tag berechnet. Dieser Wert wird als blaue Linie eingezeichnet. Bei der Effektstärke handelt es sich um den Betrag, um den der Wert aus den originalen Daten vom Wert aus den randomisierten Daten im Mittel abweicht (gemessen in Standardabweichungen). Der Wert wird im Rahmen einer Hauptkomponentenanalyse ermittelt. In abstrakter Weise bezeichnet er die Anzahl und die Verteilung der Suchbegriffe pro Tag. Per allgemein akzeptierter Daumenregel gilt eine Effektstärke über 0,8 als deutlich.
Die Frage, die die Effektstärke beantworten kann lautet also, wie groß der Unterschied zwischen Wert (oder Wertemenge) A und Wertemenge B ist. Die Antwort auf diese Frage sagt nichts darüber, ob dieser Unterschied durch zufällige Effekte erklärt werden kann.
Um zufällige Effekte ausschließen zu können, wird zusätzlich ein sogenannter Signifikanztest benötigt. In der Analyse wird ein solcher Test für jeden einzelnen Tag durchgeführt.
Der Test beantwortet die einfache Frage, wie oft (nicht um wie viel) der originale Wert über bzw. unter dem Wert liegt, der gemäß randomisierter Daten zufällig erwartet werden kann. Ist die Verteilung schief genug (bei 100 randomisierten Datensätzen 95 zu 5 oder extremer), wird angenommen, dass der originale Wert nicht durch die Eigenschaften erklärt werden kann, die die randomisierten Daten nach der Randomisierung noch behalten haben (hier: gesamte Anzahl der jeweiligen Suchbegriffe, Verteilung der Anzahl der gefundenen Nachrichten pro Tag und explizite Tage).

Die grafische Darstellung

- Rote Punkte in der Grafik markieren genau die Tage, an denen sich statistisch signifikante Werte in den originalen Daten fanden
- Nur für diese Tage kann behauptet werden, dass die Anzahl und die Verteilung der gefundenen Suchbegriffe vom Zufall abweicht

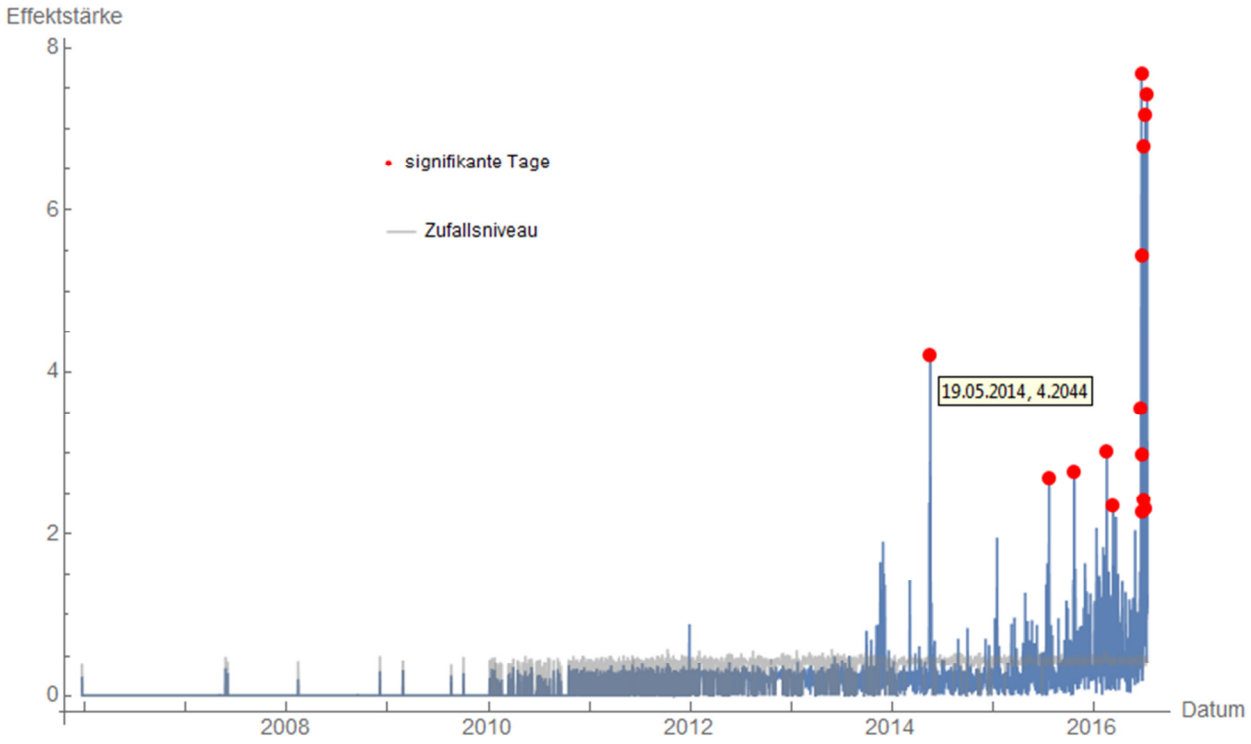

Vorschau und wie geht es weiter

Aktuelle technologische Entwicklungen sowohl in der Verarbeitungsgeschwindigkeit sehr großer Datenmengen als auch im Bereich der KI lassen die Entwicklung sehr schnell voranschreiten. Es ist bereits möglich, reine Bildinformationen zu klassifizieren, um automatisiert sehr große Bild-Datenmengen zu analysieren.

Klassifizierung von Bildern in Mails und auf Datenträgern

Bei der Analyse von Mailsystemen oder Festplatten ist der Arbeitsaufwand zum Auffinden relevanter Bilder häufig schon wegen der schieren Menge an Dateien überproportional groß, bzw. in akzeptabler Zeit kaum leistbar. Die Erkennung möglicherweise interessanter Bilder (eingescannte Dokumente, Telefaxe) ist bereits heute vollautomatisch mit sehr hoher Zuverlässigkeit möglich.

Typ		screenshot	
Top	1	screenshot	90 %
Top	2	photo	10 %
Top	3	urkunde	0 %
Top	4	telefax	0 %

Typ		document	
Top	1	document	100 %
Top	2	urkunde	0 %
Top	3	screenshot	0 %
Top	4	telefax	0 %

Typ		telefax	
Top	1	telefax	58 %
Top	2	document	29 %
Top	3	urkunde	7 %
Top	4	table	4 %

Typ		urkunde	
Top	1	urkunde	81 %
Top	2	document	8 %
Top	3	table	4 %
Top	4	telefax	4 %

Typ		photo	
Top	1	photo	100 %
Top	2	document	0 %
Top	3	screenshot	0 %
Top	4	construction	0 %

Typ		document	
Top	1	document	41 %
Top	2	urkunde	34 %
Top	3	table	14 %
Top	4	telefax	11 %

Datenschutzrechtliche Erwägungen

Verarbeitung personenbezogene Daten Dritter

- Sofern reine buchhalterische Daten betrachtet werden, ist in der Regel nicht von einem Personenbezug auszugehen
- Nebenkorrespondenz zur Buchhaltung kann sehr wohl einen Personenbezug enthalten, hier ist abzuwägen
- Mangels Einwilligung ist eine gesetzliche Erlaubnis erforderlich
- Keine Erlaubnis aufgrund von § 257 HGB, da dieser nur Aufbewahrungspflicht begründet

Bundesdatenschutzgesetz

- Keine Zulässigkeit gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG: Verarbeitung erforderlich für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder -ähnlichen Schuldverhältnis
- Zulässigkeit gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG: wenn zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung überwiegen

Berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle (Insolvenzmasse)

- In Form des Interesses an der Ermittlung etwaiger Ansprüche der Insolvenzmasse

Überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Berechtigten am Ausschluss der Verarbeitung?

- Interesse sicherlich vorhanden, insbesondere bei Prüfung von Anfechtungsansprüchen – aber schutzwürdig und überwiegend?
- Erforderlich ist Abwägung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen und des Stellenwerts der Verwendung für ihn gegen Interesse der verantwortlichen Stelle
- Widerstreitendes Interesse des Betroffenen ist letztlich nur Reue, eine bestimmte Aussage getroffen zu haben – nicht schutzwürdig

Bei Korrespondenz von Arbeitnehmern greift speziellere Regelung in § 32 Abs. 1 S. 1 BDSG

- E-Mail Korrespondenz, soweit sie dienstlich ist, zählt als Form der schriftlichen Kommunikation zur geschäftlichen Korrespondenz und ist als Handelsbrief i.S.d. § 257 HGB einzuordnen
- Arbeitgeber hat daher weitreichende Befugnisse, um Inhalt von E-Mail Korrespondenz zu sichten

Andere Regeln bei privaten E-Mails von Arbeitnehmern

- Setzt aber voraus, dass Privatnutzung erlaubt ist
- Grundsatz: Keine Gestattung der Privatnutzung

  BAG: Ein Arbeitnehmer verletzt bei privater Nutzung des Internets während der Arbeitszeit seine Pflicht zur Arbeit (BAG, 2 AZR 581/04, NJW 2006, 540)
- Schutz privater E-Mails kann nur gewährleistet werden, wenn als solche in vereinbarter Form nach außen kenntlich gemacht
  - Filterung der E-Mails anhand von Kennzeichen für private E-Mails
  - Bestehen von Betriebsvereinbarungen sollte geprüft werden

Mitbestimmungsrecht

Analyseprozess als mitbestimmungspflichtige Maßnahme

- § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG: Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen
- Ist bei automatisierter Auswertung von Daten einschlägig, wenn Ergebnisse gespeichert und zugeordnet werden, die einen eigenständigen Informationsgehalt bzw. Erklärungswert haben (BAG, 1 ABR 23/82, NJW 1985, 450)
- Bei E-Mail Analyse nicht erfüllt, da aus Ergebnissen keine Rückschlüsse auf Fehlverhalten einzelner Arbeitnehmer gezogen werden sollen

Unterrichtung des Betriebsrats im Hinblick auf § 80 Abs. 2 BetrVG empfehlenswert

- Die proaktive Einbindung des Betriebsrates kann spätere Probleme vermeiden

Konsultation der betrieblichen Interessenvertretung bei Auswahl der Schlüsselwörter

- Es kann Suchbegriffe geben, die den persönlichen Bereich betreffen, obwohl der rein betriebliche Bereich gemeint ist (z.B. Pfändung bei Lohnpfändungen)

Thesen für eine Diskussion

These 1: Digital ≃ Papier

Elektronisch gespeicherte Daten sind im Insolvenzverfahren nicht anders zu behandeln als herkömmliche (Geschäfts-) Unterlagen

These 2: grundsätzliche Verpflichtung

Der (vorläufige) Insolvenzverwalter ist grundsätzlich verpflichtet, elektronisch gespeicherte Daten im Interesse der Insolvenzmasse zu sichern und ggfls. auszuwerten

These 3: Datenschutz verhindert nicht

Auch wenn es an einer geeigneten Verschränkung des Datenschutzrechts mit dem Insolvenzrecht fehlt, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Sicherung und Sichtung von Daten für Zwecke des Insolvenzverfahrens gegeben

Danke für Ihre Aufmerksamkeit